

Verzichtserklärung zur Ausbildungsdauer

Die Berufsausbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin dauert drei Jahre.

Die Berufsausbildung kann bei Vertragsabschluss unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden von drei auf zwei Jahre gekürzt werden (§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):

- ▶ Allgemeine Hochschulreife
- ▶ Fachhochschulreife
 - Erfolgreicher Besuch der Fachoberschule.
 - Auch der schulische Teil der Fachhochschulreife ermöglicht die Abkürzung der Ausbildung. Diese Qualifikation kann bereits nach der Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe oder mit Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule (z.B. Höhere Handelsschule) erworben werden.
- ▶ Abgeschlossene Berufsausbildung

Außerdem kann auf die Berufsausbildung weiterhin (nur bei Vertragsschluss) der erfolgreiche Besuch (§ 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz)

- ▶ eines Berufsgrundschuljahres mit sechs oder zwölf Monaten angerechnet werden, wenn der/die Auszubildende und der/die Auszubildende dies gemeinsam beantragen.

Wichtiger Hinweis: Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung auf Grund guter oder sehr guter Leistungen ist auch bei Verzicht auf diese Ausbildungsverkürzung möglich.

Erklärung

Von den Verkürzungsmöglichkeiten wurde Kenntnis genommen. Trotz vorliegender Voraussetzungen wird auf eine Verkürzung der Ausbildungsdauer von drei auf zwei Jahre bei Vertragsabschluss verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Auszubildende/r

ggf. Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern der Landwirtschaftskammer NRW.